

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung  
der Gemeinde Deisenhausen über die Erhebung  
von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie  
für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen  
(Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Deisenhausen folgende Satzung

**§ 1**

§ 4 erhält folgende Fassung:

**§ 4 Grabgebühr**

- (1) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte (Wahlgrab § 10 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) beträgt:

für eine Einzelwahlgrabstelle	<b>47,00 € pro Jahr</b>
für eine Doppelwahlgrabstelle	<b>66,00 € pro Jahr</b>

Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben. Für die Dauer des Nutzungsrechts ist die Grabgebühr im Voraus zu entrichten.

- (2) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte (Urnenanlage § 11 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) beträgt:

für ein Urnengrab	<b>42,00 € pro Jahr</b>
für eine Grabstätte in einer Urnenanlage	<b>62,00 € pro Jahr</b>
für eine Grabstätte in einer Urnenstele	<b>119,00 € pro Jahr</b>

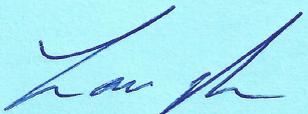
Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.

- (3) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i. S. der Absätze 1 bis 3 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (4) Eine Rückvergütung von Grabgebühren findet bei vorzeitiger Grabaufgabe oder Auflassung des Benutzungsrechts nicht statt.

**§ 2**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Deisenhausen, den 16.05.2024



Bernd Langbauer  
Erster Bürgermeister

